

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 30. März 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2007) und **Antwort**

Auswirkungen der Rechtsprechung zur Kürzung der Pendlerpauschale auf die Finanzämter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass das Finanzgericht Niedersachsen und das Finanzgericht des Saarlandes die Kürzung der Pauschale als verfassungswidrig eingestuft haben?

Zu 1.: Ja; aber im Gegensatz dazu hält das Finanzgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 07.03.2007 (13 K 283/06) die gesetzliche Neuregelung für verfassungsgemäß.

2. Wie bewertet der Senat diese Rechtsprechung zur Kürzung der Pendlerpauschale?

Zu 2.: Nach § 9 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG - in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19.07.2006 (BGBl 2006 I S. 1652) können die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem Veranlagungszeitraum 2007 erst vom 21. Entfernungskilometer an wie Werbungskosten steuermindernd berücksichtigt werden. Der Senat hält die gesetzliche Neuregelung für verfassungsgemäß, da sie nicht gegen das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verstößt.

3. In welchem Umfang liegen den Berliner Finanzämtern wegen der Kürzung der Pauschale Einsprüche gegen Steuerfestsetzungen vor, bzw. in welchem Umfang erwartet der Senat Einsprüche, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Internet entsprechende Hinweise und Musterbriefe veröffentlicht werden?

Zu 3.: Die Neuregelung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007. Einsprüche gegen Steuerfestsetzungen wegen Kürzung der Pauschale liegen somit zurzeit nicht vor.

4. Inwieweit ist aus diesem Grund eine Mehrbelastung der Finanzämter zu erwarten, und wie beabsichtigt der Senat dem Rechnung zu tragen?

Zu 4.: Um diesbezügliche Einsprüche gegen Einkommensteuerbescheide 2007 zu vermeiden, wird rechtzeitig vor Beginn der Veranlagungsarbeiten für das Jahr 2007 eine bundeseinheitliche Entscheidung zur Frage einer vorläufigen Festsetzung der (Jahres-) Einkommensteuer nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Entfernungspauschale getroffen werden. Die Vorläufigkeitserklärung wird automatisch den betreffenden Einkommensteuerbescheiden 2007 angefügt; ein Einspruch wegen der Kürzung der Entfernungspauschale ist dann nicht mehr erforderlich. Eine Mehrbelastung der Finanzämter ist somit nicht zu erwarten.

Berlin, den 18. April 2007

In Vertretung

Klaus Teichert
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2007)